

Landratsamt Nürnberger Land  
Sachgebiet 41.2  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz

**Dieses Formular bitte zu Beginn des Schuljahres einreichen!**

Zutreffendes bitte  ankreuzen bzw. in Blockschrift ausfüllen!

Hinweis gem. Art. 16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKFrG

Von der Schule auszufüllen:

Die Schülerin/der Schüler besucht unsere Schule

Schulstempel, Datum, Unterschrift

# Erfassungsbogen

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für das Schuljahr 2024/2025

für Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 11** und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeitunterricht ab Klasse 10

**Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden an die Antragstellerin/den Antragsteller zurückgegeben. Verzögerungen aus diesem Grund gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers.**

## 1. Schülerin/Schüler

Name, Vorname

männlich / weiblich

/

Geb.-Datum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ortsteil (unbedingt genau angeben)

## 2. Schule im Schuljahr 2024/2025

Name der Schule

**Klasse 2024/2025**  
(unbedingt genau angeben!)

gewählte bzw. gewünschte Ausbildungsrichtung (Zweig, Fachrichtung) (unbedingt genau angeben)

Eintrittsdatum:

## 3. Besuchte Schule im Schuljahr 2023/2024

wie Ziffer 2.  ja  nein, sondern:

**Klasse 2023/2024**

Wechselgrund:

## 4. Schulweg

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt einfach mehr als 3 km

Der Schulweg beträgt zwar weniger als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig

weil der Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich ist

⇐ Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit auf gesondertem Blatt erläutern

weil eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt.

⇐ Art der Behinderung, Kopie des Schwerbehindertenausweis und ausführliches Attest liegt bei

## 5. Beförderungsmittel

Zug S-Bahn	Schul- bus	Öffentl. Linie	Bahn- bus	U-Bahn Straba	Priv. Kfz	Abfahrts- haltestelle	Ankunfts- haltestelle
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
					<input type="checkbox"/>	Bitte senden Sie mir einen PKW-Antrag zu.	

**Bitte nicht ausfüllen! – Bearbeitungsvermerke der Behörde**

Schülernummer: \_\_\_\_\_

VGN-Wertmarke: TS \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Öffentliche Linie: SJK Nr. \_\_\_\_\_

Schulbus: \_\_\_\_\_

Ausgabedatum/erhalten am: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Empfängers: \_\_\_\_\_

6. Haben Sie im **August 2024** für mindestens **3 Kinder** Anspruch auf **Kindergeld**?  ja  nein  
**Wenn ja, Kindergeldbescheinigung oder Kontoauszug für Monat August 2024 beifügen bzw. unaufgefordert nachreichen. Ältere Bescheinigungen können nicht anerkannt werden.**

6.1 Folgende Geschwister besuchen im Schuljahr 2023/2024 ebenfalls eine weiterführende Schule ab Klasse 11 (Gymnasium, FOS, BOS, BFS) bzw. eine Berufsschule mit Block- oder Teilzeitunterricht ab Klasse 10:

Name: \_\_\_\_\_ Schule: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Beförderungsmittel (Zug, Bus, etc.): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6.2 Hat ein Unterhaltsleistender oder die Schülerin/der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**SGB XII**) oder Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**SGB II**) oder auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach § 41 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)?

ja  nein

**Der Bescheid über den Anspruch einer der genannten Leistungen für den Monat August 2024 ist in Kopie dem Erfassungsbogen beizufügen. Ältere Bescheinigungen können nicht anerkannt werden.**

7. Der Unterricht findet statt als

**Vollzeitunterricht** vom 10.09.2024 bis 31.07.2025 (evtl. berichtigen)

**Teilzeitunterricht** und zwar am (Wochentag) \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
und am (Wochentag) \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

**Blockunterricht** von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

7.1 **Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeit- oder Blockunterricht**

Name und Anschrift des Arbeitgebers \_\_\_\_\_

Deckt sich der Schulweg mit dem Weg zur Arbeit  ja  nein  teilweise und zwar

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Mit welchem Verkehrsmittel wird der tägliche Weg zur Arbeit zurück gelegt \_\_\_\_\_

Dafür werden  Monatskarten  Wochenkarten gelöst

**Blockunterricht:** Die Schülerin/ der Schüler ist während des Blockunterrichts auswärts untergebracht  ja  nein

und zwar in/im \_\_\_\_\_

7.2 **Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der Klasse 11 und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler mit wechselndem Praktikum:**

Praktikum von – bis \_\_\_\_\_ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) \_\_\_\_\_

Praktikum von – bis \_\_\_\_\_ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) \_\_\_\_\_

Praktikum von – bis \_\_\_\_\_ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) \_\_\_\_\_

Praktikum von – bis \_\_\_\_\_ Ort des Praktikums (genaue Anschrift) \_\_\_\_\_

# !W I C H T I G!

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir

- a) verpflichtet bin/sind, **jede Änderung** der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land schriftlich anzuzeigen.
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen (**z. B. beim Ausscheiden aus der Schule, Wohnungswechsel**) nicht verbrauchte Wertmarken, Schulbusausweise und Zeitkarten **unverzüglich an das Landratsamt zurückzugeben** habe/haben, andernfalls müssen die Kosten für die nicht zurück gegebenen Fahrtunterlagen dem Landratsamt erstattet werden.
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss/müssen, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden. Dies gilt auch bei zweckwidriger Verwendung der Wertmarken.
- d) bei nicht vollständig ausgefüllten Anträgen diese an die Antragstellerin / den Antragsteller zurückgegeben werden. Verzögerungen aus diesem Grund gehen zu Lasten der Schülerin / des Schülers.

**Doppelresidenz-Modell** → Schülerbeförderungsrechtlich kann nur ein Wohnsitz der Schülerin/des Schülers benannt werden. Ein Anspruch auf Beförderung von beiden Wohnsitzen besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schülerinnen/Schüler Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges grundsätzlich nur dann beanspruchen können, wenn sie die von ihrem Wohnort aus nächstgelegene Schule innerhalb der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung besuchen. Dabei wird als nächstgelegene diejenige Schule angesehen, die mit dem geringsten Kostenaufwand erreicht werden kann (§ 2 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV).

## Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern: Die gesetzlichen Vertreter (Eltern)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Telefon
Anschrift	
.....	
Ort, Datum	<b>Unterschrift der gesetzlichen Vertreter <u>oder</u> Unterschrift der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers</b>

**Bitte vergessen Sie nicht zu unterschreiben**

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:

[www.nuernberger-land.de/datenschutz](http://www.nuernberger-land.de/datenschutz) oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in

## Landratsamt Nürnberger Land -Kostenfreiheit des Schulweges-

### Wichtige Hinweise zur Kostenfreiheit des Schulweges für Schülerinnen und Schüler von:

Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 11)  
Berufsfachschulen (ab Jahrgangsstufe 11)  
Fachoberschulen  
Berufsoberschulen  
Berufsschulen mit Teilzeitunterricht ab Klasse 10

Aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges werden vorstehend genannten Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg in einer Richtung **mehr als 3 km** beträgt, nur in folgenden Fällen Leistungen gewährt:

#### 1. Überschreitung der Belastungsgrenzen

Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine **Belastungsgrenze von 320,00 EUR pro Schüler/in und Schuljahr oder von 490,00 EUR pro Familie und Schuljahr** übersteigen. Für die Berechnung der Belastungsgrenze sind die Gesamtkosten für ausschließlich vorstehend genannte Schülerinnen und Schüler maßgebend.

Die Kostenerstattung erfolgt **auf Antrag** unter Verwendung der bei den Schulen und beim Landratsamt erhältlichen Vordrucke (Erfassungsbogen und Erstattungsantrag). Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die kürzeste Verbindung mit dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsverbindung **gegen Vorlage der (Original-)Fahrscheine** (Schülerfahrkarten, Screenshot beim Online Ticket, Streifenkarten, Bahncard, etc.)

#### 2. Für Geschwister ist eine gemeinsame Antragsstellung unbedingt erforderlich

#### 3. Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, wird Kostenfreiheit in vollem Umfang mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug erstmals gegeben sind, gewährt; bei Vollzeitunterricht evtl. Wertmarkenausgabe, bei Teilzeitunterricht nachträgliche Erstattung der Fahrtkosten. Dem von der Schule bestätigten Erfassungsbogen ist eine Kindergeldbescheinigung (z.B. Kontoauszug oder Gehaltsbescheinigung) für den Monat August beizufügen; z. B. für das Schuljahr **2024/2025** für den **Monat August 2024**.

Ältere Bescheinigungen können nicht anerkannt werden. Sollte erst im Laufe des Schuljahres die Voraussetzung erfüllt werden, bitten wir um Übersendung des Kindergeldnachweises zusammen mit dem Erfassungsbogen.

#### 4. Bezug von Sozialleistungen

Hat ein Unterhaltsleistender oder eine Schülerin/ein Schüler, die/der eine der oben genannten Schulen besucht, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach § 41 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird Kostenfreiheit des Schulweges auf Antrag mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug erstmals gegeben sind, gewährt; bei Vollzeitunterricht evtl. Wertmarkenausgabe, bei Teilzeitunterricht nachträgliche Erstattung der Fahrtkosten. Ein Bescheid über den Anspruch einer der genannten Leistungen für den Monat August ist in Kopie dem Erfassungsbogen beizufügen; z. B. für das Schuljahr **2024/2025** für den **Monat August 2024**

**Der Erfassungsbogen allein stellt noch keinen Antrag auf Kostenerstattung dar.**

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage, insbesondere der entsprechenden **(Original-)fahrausweise**, und ist bis **spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr zu stellen!

**Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und werden abgelehnt!**